

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 7 Übertragung, § 13; BAT §§ 47, 51

- Leitsätze: 1. Die gesetzlichen Bedingungen der Übertragbarkeit des Urlaubs sind durch tarifvertragliche Regelungen grundsätzlich abdingbar.
2. Dies gilt auch für den Fall, daß langdauernde Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers die zeitgerechte Durchführung des Urlaubs verhindert.

Aktenzeichen: 5 AZR 105/73

Urteil des BAG vom 21. Juli 1973

IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 105/73

12 Sa 928/72 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 21. Juli 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Entscheidungsgründe des Ur-
teils auf S. 4 durch Beschluß
vom 26. Febr. 1976 berichtigt
Kassel, den 1. März 1976

gez. Kühnel, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des BAG

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juli 1973 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Dr. Thomas
sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und die ehren-
amtliche Richterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Januar
1973 - 12 Sa 928/72 - wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 52 Jahre alte Kläger ist seit 1945 zu den Bedingungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages als Regierungsangestellter beim beklagten Land beschäftigt. Seit dem 6. Juli 1969 war er infolge eines Herzinfarktes arbeitsunfähig. Am 1. März 1971 nahm er die Arbeit wieder auf, wurde jedoch ab 5. März 1971 auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens weiterhin für dienstunfähig erklärt. Er blieb daher ab 5. März 1971 wiederum dem Dienst fern. Am 1. August 1971 nahm er schließlich die Arbeit wieder auf.

Bei Beginn der Erkrankung hatte der Kläger den ihm für 1969 zustehenden Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen einschließlich 6 Tagen Schwerbeschädigtenzusatzurlaubs noch nicht angetreten. Mit Schreiben vom 31. Januar 1970 beantragte er die Übertragung dieses Urlaubs auf das Jahr 1970. Mit Schreiben vom 1. März 1971 beantragte er erneut die Gewährung des Urlaubs in Gestalt der Freizeit. Das beklagte Land vertrat demgegenüber mit Schreiben vom 11. März 1971 unter Hinweis auf § 47 Abs. 7 BAT den Standpunkt, dem Kläger stehe der Urlaub für das Jahr 1969 nicht mehr zu.

Die genannte Vorschrift lautet in der Fassung des 26. Änderungsstarifvertrages zum BAT vom 19. Februar 1971 wie folgt:

"Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate anzutreten. Konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten fünf Monate anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraums nach Satz 2 oder Satz 3 angetreten werden, ist er bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht ist, verfällt."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach der vorhergehenden Fassung des § 47 Abs. 7 BAT war Urlaub, der wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden konnte, innerhalb der nächsten fünf Monate des Urlaubsjahres anzutreten.

Mit der am 21. April 1972 erhobenen Klage macht der Kläger nunmehr den Anspruch auf Gewährung des Urlaubs aus dem Jahre 1969 gerichtlich geltend. Er hat beantragt,

1. festzustellen, daß ihm aus dem Jahr 1969 ein übertragener Urlaub von 30 Arbeitstagen zustehe,
2. hilfsweise das beklagte Land zur Zahlung von 1.809,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 9. August 1972 an ihn zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hält den Urlaub aus dem Jahre 1969 auf Grund der Bestimmungen des BAT für verfallen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bildet der Ablauf des Jahres 1970 eine nicht überwindbare zeitliche Grenze für die Übertragung des Urlaubs, auch wenn der Urlaub bis dahin wegen Arbeitsunfähigkeit nicht hatte genommen werden können. Bei der Gewährung der bezahlten Freizeit müsse noch ein zeitlicher Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit bestehen. Dieser Zusammenhang gehe in Fällen der vorliegenden Art verloren. Der untergegangene Freizeitanspruch gehe auch nicht in einen Abgeltungsanspruch über.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Klage ist - und zwar sowohl mit dem Haupt- als auch dem Hilfsantrag - bereits auf Grund der nach den Bestimmungen des BAT bestehenden Rechtslage nicht begründet.

Es kann offen bleiben, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, das Ende des Übertragungsjahres eine unüberwindbare zeitliche Schranke für die Übertragung des Urlaubs bildet, wenn Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers vorher die Durch-

- 4 -

führung des Urlaubs verhindert hatte. Jedenfalls lassen im Streitfall die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Normen des BAT eine diese Zeitgrenze überschreitende Urlaubsübertragung nicht zu. Allerdings kann dabei nicht die Fassung des § 47 Abs. 7 BAT gemäß dem Änderungstarifvertrag vom 19. Februar 1971 tarifrechtlich beachtet werden, die den Übertragungszeitraum im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Angestellten bis zum Ablauf des Übertragungsjahres verlängert hat. Denn nach dem Auslaufen des BAT zum 31. Dezember 1969 infolge Kündigung gelten dessen Rechtsnormen nach § 4 Abs. 5 TVG nur kraft Gesetzes weiter, bis sie durch andere Abmachungen ersetzt werden. Daraus folgt, daß die Vorschriften des BAT in der Fassung, in der sie am 31. Dezember 1969 in Kraft waren, die unter der Herrschaft des BAT begründeten Arbeitsverhältnisse in abdingbarer Form weiter normieren und Abänderungen dieser nachwirkenden Normen durch Abänderungstarifverträge keine tarifrechtliche Wirkung entfalten (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Vierten Senats vom 14. April 1973 - 4 AZR 176/72 -). Da § 47 Abs. 7 BAT einen unselbständigen Teil der Gesamturlaubsregelung des BAT bildet und dessen tarifrechtliche Wirksamkeit voraussetzt, läßt sich die Änderung dieser Vorschrift durch den 19. Abänderungsvertrag zum BAT auch nicht als neuer selbständiger Tarifvertrag auffassen.

Auch nach der ursprünglichen Fassung des § 47 Abs. 7 BAT, wie sie kraft Nachwirkung das Arbeitsverhältnis der Parteien regelt, ist eine Übertragung des infolge Arbeitsunfähigkeit vorher nicht durchführbaren Urlaubs auf das übernächste Urlaubsjahr nicht zulässig. Diese Regelung ist rechtswirksam. Tarifvertragliche Beschränkungen der Übertragbarkeit bzw. des Übergangs des Urlaubs sind durch § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG gedeckt und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bedingungen der Übertragbarkeit gehören nicht zu den Grundsatznormen der §§ 1 - 3 Abs. 1 BUrlG, die selbst durch Tarifverträge nicht abgeändert werden können. Das ergibt sich schon aus der Systematik des Gesetzes, das die Urlaubsübertragung in einer von den Grundsatzvorschriften getrennten Norm regelt (Boldt-Röhlsler,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

erst für einen Zeitraum nach Ablauf des Übertragungsjahres. Ein solches Urlaubsverlangen ist nicht begründet, selbst wenn man die Beschränkung des Übertragungszeitraumes auf fünf Monate des Folgejahres als zu eng und unzulässigen mittelbaren Eingriff in die Grundsatzvorschriften des Gesetzes (vgl. hierzu BAG 18, 129 ff. = AP Nr. 1 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) ansehen wollte. Die letztere Frage kann, da der Streitfall keinen Anlaß zu ihrer Entscheidung gibt, offen bleiben, ebenso wie die weitere Frage, ob Tarifverträge den gesetzlich vorgesehenen Übertragungszeitraum gänzlich beseitigen könnten.

Der mit dem Klagehauptantrag verfolgte Freizeitanspruch des Klägers ist somit nicht begründet. Auch der mit dem Hilfsantrag verfolgte Abgeltungsanspruch steht dem Kläger nicht zu. Er ist durch die Vorschrift des § 51 BAT ausgeschlossen, der gleichfalls kraft Nachwirkung für das Arbeitsverhältnis des Klägers gilt. Zu dem dort aufgeführten Katalog der Abgeltungstatbestände gehört ein Fall der vorliegenden Art nicht. § 51 BAT ist, wie der Senat bereits entschieden hat (AP Nr. 2 zu § 51 BAT), im Grundsatz eine abschließende, und durch § 13 Abs. 1 BUrlG gedeckte Regelung.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Dr. Thomas

Dr. Döderlein

Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

BUrlG, § 7 Anm. 107; Dersch-Neumann, BUrlG, 4. Aufl., § 7 Anm. 77).

Auch für den infolge Arbeitsunfähigkeit erzwungenen Übergang des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr können Tarifverträge auf Grund der ihnen gewährten freien Stellung eigenständige Regelungen treffen. Wenn langdauernde Arbeitsunfähigkeit die Verwirklichung des Urlaubs im Kalenderjahr und im Dreimonatszeitraum des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG verhindert, geht der Urlaub zwar ohne zeitliche Beschränkung auf das nächste Kalenderjahr über (BAG 22, 211 = AP Nr. 2 zu § 7 BUrlG Übertragung). Jedoch kann es Tarifverträgen nicht verwehrt sein, zeitliche Grenzen für die Verwirklichung des übergegangenen Urlaubs zu setzen. Denn das Bedürfnis nach urlaubsgemäßer Erholung für die in einem bestimmten Kalenderjahr geleistete Arbeit verringert sich je mehr sich der zeitliche Abstand zum Entstehungsjahr des Urlaubs vergrößert. Zu irgendeinem späteren - im Einzelfall schwer bestimmbar - Zeitpunkt mag es sogar wenig sinnvoll erscheinen, dem Arbeitnehmer, mag er auch durch langdauernde Arbeitsunfähigkeit an der Durchführung des Urlaubs gehindert gewesen sein, den Urlaub nachzugewähren. Die tarifvertragliche Einführung einer festen zeitlichen Grenze für die Urlaubsverwirklichung im Falle der Arbeitsunfähigkeit des urlaubsberechtigten Arbeitnehmers ist bei dieser Sachlage nicht zu beanstanden; sie dient überdies der Rechtssicherheit und damit der Befriedung der Arbeitsverhältnisse.

§ 47 Abs. 7 BAT in der hier maßgeblichen Fassung legt diese Grenze zwar bereits auf den Ablauf der dem Urlaubsjahr folgenden fünf Monate fest. Damit wird aber zugleich verhindert, daß Urlaub noch im übernächsten Kalender- bzw. Urlaubsjahr beansprucht werden kann; eine spätere Geltendmachung des Freizeitanspruchs, jedenfalls eine solche im übernächsten Jahr, ist ausgeschlossen, wie sich aus dem Gesamtinhalt der Norm deutlich ergibt (Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wieser, BAT, § 47 Anm. 11; Böhm-Spiertz, BAT, § 47 Anm. 15; Crisolli, BAT, § 47 Anm. 58). Jedenfalls die letztere zeitliche Grenze ist nicht zu beanstanden, ohne daß zu prüfen wäre, ob auch die Fünfmonatsgrenze zulässig ist. Denn der Kläger begehrt Urlaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



5 AZR 105/73

12 Sa 928/72 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. Februar 1976 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 21. Juli 1973
werden gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf
Seite 4

- a) Zeile 19 von oben der Urteilsausfertigung
(Zeile 20 von oben der Urteilsurschrift)
richtig: vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 -
AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung,
- b) Zeile 23 von oben der Urteilsausfertigung und
Urteilsurschrift
statt: 19. Abänderungsvertrag
richtig: 26. Änderungstarifvertrag

heißen muß.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)